

Liestal, 20. Dezember 2022/FKD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2022/366</b>
Postulat	von Roger Boerlin
Titel:	<b>Die Inflation trifft Sozialhilfebeziehende härter</b>
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

### Begründung

Das Postulat ersucht den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, welche Massnahmen er zu ergreifen gedenkt, um allenfalls den Grundbedarf in der Sozialhilfe der Teuerung schnell und unbürokratisch anzupassen, oder welche anderen Massnahmen mit gleicher Wirkung er in Erwägung zieht.

Gemäss den Zahlen des Bundesamts für Statistik betrug der Landesindex der Konsumentenpreise im November 2022 104.6 Punkte (Dezember 2020 = 100). Gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat betrug die Teuerung im November 2022 +3.0%. Trotz dieses Anstiegs besteht aus Sicht der Sozialhilfe gegenwärtig aus den im Folgenden dargelegten Gründen kein grundsätzlicher Handlungsbedarf.

Erstens tritt mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG, SGS 850) per Anfang 2023 eine automatische Teuerungsanpassung bei der Höhe des Grundbedarfs der Sozialhilfe in Kraft. Dafür übernimmt der Regierungsrat jeweils die Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Die SODK hat am 11. November 2022 entschieden, den Kantonen die Erhöhung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe auf 1'031 Franken für eine Einzelperson per 1. Januar 2023 zu empfehlen. Die SODK schliesst sich dabei dem Beschluss des Bundesrats vom 12. Oktober 2022 an, die AHV-Renten und den Grundbedarf bei den Ergänzungsleistungen per 1. Januar 2023 um 2.5% zu erhöhen. Für den Kanton Basel-Landschaft führt die Empfehlung der SODK zu einer prozentual höheren Anpassung, da damit zeitgleich eine Teuerungsanpassung aus dem Jahr 2020 nachvollzogen wird, die während des Gesetzgebungsprozesses zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes ausgelassen wurde. Der Regierungsrat erhöht den Grundbedarf somit insgesamt um 3.4%. Für eine Einzelperson erhöht sich der Grundbedarf dadurch von 997 Franken auf 1'031 Franken. Der Grundbedarf gemäss Sozialhilfeverordnung und gemäss Kantonaler Asylverordnung wird auf den 1. Januar 2023 angepasst.

Im Weiteren hat der Ständerat am 12. Dezember 2022 eine Motion gutgeheissen, die weitergeht und per 1. Januar 2023 den vollständigen Teuerungsausgleich gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise bei den AHV- und IV-Renten sowie den Ergänzungsleistungen fordert, nachdem er im September 2022 bereits zwei Motionen mit dem gleichen Anliegen angenommen hatte. Die SODK hat angekündigt, bei Annahme dieser Motionen den Kantonen zu empfehlen, den Grundbedarf in der Sozialhilfe in einem weiteren Schritt im gleichen Mass an die Teuerung anzupassen wie die AHV/IV-Renten. Der volle Teuerungsausgleich würde eine nochmalige Erhöhung des Grundbedarfs für eine Einzelperson auf 1'040 Franken bedeuten. Der Regierungsrat wird sich zu gegebener Zeit mit einer entsprechenden weiteren Teuerungsanpassung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe befassen.

Zweitens betrifft die Teuerung insbesondere Erdölprodukte (Heizöl, Gas). Diese sind nicht Teil des Warenkorbs für den Grundbedarf gemäss der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Vielmehr sind sie Teil der Wohnnebenkosten und können in der Sozialhilfe über die Nebenkosten verrechnet werden. Das Kantonale Sozialamt empfiehlt den Gemeinden in der aktuellen Situation deshalb in Anlehnung an die SKOS, die effektiven Mietnebenkosten zu übernehmen, auch wenn dadurch der Grenzwert der Gemeinde für die angemessenen Wohnungskosten überschritten wird. Dies jedoch nur dann, wenn die höheren Nebenkosten tatsächlich ausschliesslich durch die Preissteigerung bei den Erdölprodukten verursacht werden.

Drittens lässt das Sozialhilfegesetz den Gemeinden über die Situativen Leistungen genügend Spielraum, um auf individuelle Härtefälle, die kurzfristig aufgrund der Teuerung entstehen, reagieren zu können.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich der Regierungsrat der im Postulat angesprochenen Problematik bewusst ist. Er ist jedoch der Ansicht, dass die diesbezüglich bereits ergriffenen Massnahmen greifen und die Anliegen des Postulanten bereits umgesetzt sind.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat entgegenzunehmen und abzuschreiben.